KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Kantonaler Nutzungsplan: Anhörung/Mitwirkung zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans "Salzabbau Nordfeld"

Anhörungsdauer

Die Anhörung/Mitwirkung dauert vom **Montag, 16. Dezember 2024 bis Freitag, 4. April 2025**.

Inhalt

Zur langfristigen Sicherstellung der Landesversorgung mit Salz sind neben der bis 2075 verlängerten Konzession neue Salzgewinnungsgebiete im Kanton Aargau zu erschliessen. Hierfür wird im Richtplan das Kapitel V 2.2 "Salzabbau" mit der örtlichen Festlegung von vier Abbaugebieten aufgenommen. Als **nutzungsplanerische Grundlage** wird für das im Richtplan festzusetzende Gebiet "Nordfeld" gleichzeitig **der kantonale Nutzungsplan "Salzabbau Nordfeld"** erlassen.

Kontaktangaben im Rahmen der Stellungnahme

Bitte geben Sie an, in welcher Rolle Sie an dieser Anhörung teilnehmen:

□ Privatperson
X Organisation

Bitte notieren Sie Ihre entsprechenden Kontaktangaben:

Name der Organisation*	Bauernverband Aargau
Vorname	Ralf
Nachname	Bucher
E-Mail	Ralf.bucher@bvaargau.ch

* nur angeben, wenn Stellungnahme im Namen einer Organisation erfolgt

Fragen zur Anhörung

Ihre Eingabe zum Erlass des kantonalen Nutzungsplans

Nachfolgend können Sie Eingaben zu den ***einzelnen Bestimmungen des kantonalen Nutzungsplans*** machen. Die Nutzungsbestimmungen werden pro Paragraphen abgefragt. Am Schluss des Fragebogens können Sie noch ***eine Eingabe zum kantonalen Nutzungsplan*** machen.

Frage 1:

Ihre Eingabe zu **§ 1 "Zweck"** der Nutzungsbestimmungen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Frage 2:

Ihre Eingabe zu **§ 2 "Geltungsbereich und Stellung zu den kommunalen Grundordnungen"** der Nutzungsbestimmungen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Frage 3:

Ihre Eingabe zu **§ 3 "Zulässigkeit von Bauten und Anlagen"** der Nutzungsbestimmungen:

Es darf keinesfalls dazu führen, dass für landwirtschaftliche Bauten in diesem Gebiet zusätzliche Auflagen entstehen. Auch künftig muss beispielsweise die Bewilligung eines Hochsilos ohne zusätzliche Anforderungen oder Abklärungen möglich sein. Falls dennoch Mehrkosten entstehen, sind diese von den Schweizer Salinen zu übernehmen.

Frage 4:

Ihre Eingabe zu **§ 4 "Zone für Salzabbau «Nordfeld»"** der Nutzungsbestimmungen:

Unter Abs. 2 müssen analog zur Planungsanweisung 1.2 des Richtplankapitels V2.2 «Salzabbau» auch die landwirtschaftlichen Vorhaben erwähnt werden.

Vorschlag: In der Zone für Salzabbau «Nordfeld» sind die Salzgewinnung, **landwirtschaftliche Vorhaben** sowie der Kiesabbau aufeinander abzustimmen. Sollte die Salzgewinnung zuerst stattfinden, darf diese **künftige landwirtschaftliche Vorhaben sowie** einen allfällig nachgelagerten Kiesabbau nicht verunmöglichen.

Frage 5:

Ihre Eingabe zu **§ 5 "Korridor für Transportleitungen"** der Nutzungsbestimmungen:

Unter Abs. 2 ist zu erwähnen, dass Synergien mit Bewässerungsleitungen geprüft und wo möglich genutzt werden müssen.

Vorschlag: Die genaue Lage der Infrastrukturbauten und -anlagen, namentlich der Transportleitungen, wird im Baubewilligungsverfahren definiert. Die Linienführung ist kulturland- und waldschonend zu wählen **und Synergien mit Bewässerungsleitungen sind zu prüfen und zu nutzen**. Die Leitungen sind derart tief in die Erde zu verlegen, dass sie die landwirtschaftliche Bewirtschaftung und die Rekultivierung nicht behindern.

Frage 6:

Ihre Eingabe zu **§ 3 "Einpassung und Anordnung der Bauten und Anlagen"** der Nutzungsbestimmungen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Frage 7:

Ihre Eingabe zu **§ 7 "Betriebsmassnahmen zum Schutz der Umwelt"** der Nutzungsbestimmungen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Frage 8:

Ihre Eingabe zu **§ 8 "Ökologischer Ausgleich und Rekultivierung"** der Nutzungsbestimmungen:

Der Ökologische Ausgleich darf nicht auf Kosten der Landwirtschaftlichen Nutzung gehen. Andernfalls wäre diese doppelt bestraft. Zum einen von den Einschränkungen durch den Salzabbau und zum anderen beim Ökologischen Ausgleich. Abs. 1 ist demnach wie folgt zu ergänzen:

Während des Salzabbaus und danach sind zur Erhaltung und Vernetzung von Lebensräumen schutzwürdiger Tier- und Pflanzarten ökologische Ausgleichsmassnahmen in angemessenem Umfang zu treffen. ***Diese dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nicht beeinträchtigen.***

Bei der Nachsorgephase muss eine Dauer definiert werden, damit langfristig sichergestellt werden kann, dass auch langfristige Schäden gedeckt werden.

Abs. 2 ist demnach wie folgt anzupassen:

Nach Beendigung des Salzabbaus ~~(Nachsorgephase)~~ sind die in Anspruch genommenen Flächen vollständig zu rekultivieren (Wiederherstellung des Ausgangszustands). ***In der Nachsorgephase soll über einen Zeitraum von mindestens 100 Jahren gewährleistet werden, dass sämtliche entstandenen Schäden von den Schweizer Salinen oder einer möglichen Nachfolgeorganisation übernommen werden.***

Frage 9:

Ihre Eingabe zu **§ 9 "Rückbau von Bauten und Anlagen"** der Nutzungsbestimmungen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Frage 10:

Ihre Eingabe zu **§ 10 "Vorgaben für das Baugesuch"** der Nutzungsbestimmungen:

In § 10 Abs. 2 ist die Landwirtschaft ebenfalls zu erwähnen. Die Bauernfamilien leben in diesem Gebiet und sind am stärksten vom Salzabbau betroffen. Vorschlag:

*Abs. 2: Im Rahmen des Baugesuchs sind die Auswirkungen auf die bestehenden Infrastrukturanlagen wie Strassen (einschliesslich Autobahn), Eisenbahnlinie, Gasleitungen, Unter- oder Überführung und Hochwasserrückhaltebecken **sowie auf die Landwirtschaft** aufzuzeigen. Soweit erforderlich ist darzulegen, mit welchen Massnahmen die zu erwartenden Auswirkungen reduziert werden.*

Frage 11:

Ihre Eingabe zu **§ 11 "Vollzug", § 12 "Strafbestimmungen" und § 13 "Inkrafttreten"** der Nutzungsbestimmungen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Frage 12:

Hier können Sie **generelle Bemerkungen und Hinweise** zu den Nutzungsbestimmungen anbringen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Frage 13:

Hier können Sie **eine Eingabe zum kantonalen Nutzungsplan** anbringen:

[Bemerkungen, Hinweise]

Schlussbemerkungen:

Die Erschliessung des Abbaugebiets Nordfeld ist über die SBB-Brücke vorgesehen. Es muss zwingend gewährleistet werden, dass diese Erschliessung wie geplant umgesetzt und die Brücke entsprechend verstärkt wird.

Wichtig ist auch aufzuzeigen, wie sich das Gebiet nach einem Erdbeben verhält, das statistisch gesehen in den nächsten 100 Jahren in diesem Gebiet vorkommt.

Es ist bekannt, dass zur Autobahn und zum Siedlungsgebiet Mindestabstände definiert wurden. Diese Mindestabstände sollen auch für die Landwirtschaftsbetriebe gelten. Zudem braucht es vorgängig ein Rissprotokoll, um allfällige Auswirkungen des Salzabbaus auf die Betriebe belegen zu können. Die Kosten dazu sind von der Schweizer Salinen zu übernehmen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass sich das ganze Abbaugebiet in einer Landschaftsschutzzone befindet und entsprechend Rücksicht auf die Landschaft genommen werden muss.